

Antrag an den CGB – Bundeskongress 2013

Antragssteller: gf. CGB-Bundesvorstand, Bundesvorstand und Hauptausschuss

1 **Betreff:** Missbrauch von Werkverträgen verhindern
2

3 **Antrag:**
4

5 **Der CGB-Bundeskongress möge beschließen:**

6 **Der CGB fordert die Bundesregierung auf, die Anwendung von Werkverträgen**
7 **zu klären und deren Missbrauch durch klare gesetzliche Regelungen zu**
8 **unterbinden.**
9

10 **Die Beweislast für das Vorliegen eines Werkvertrages muss beim Unternehmen**
11 **und nicht, wie nach gegenwärtiger Rechtslage, beim Arbeitnehmer liegen.**
12

13 **Die Abgrenzung von selbstständigen Tätigkeiten zu einer abhängigen**
14 **Beschäftigung muss klarer und damit rechtssicherer vorgenommen werden.**
15

16 **Die mit der Kontrolle des Arbeitsmarktes zuständigen Behörden müssen mit**
17 **mehr Kompetenzen und ausreichend Personal ausgestattet werden. Damit**
18 **sollen regelmäßige unangemeldete Kontrollen in den Betrieben mit dem Ziel**
19 **der Bekämpfung und Verhinderung von Scheinwerkverträgen sichergestellt**
20 **werden.**
21

22 **Die Vergabe von Aufgaben an Fremdfirmen und der Einsatz von freien**
23 **Mitarbeitern müssen künftig der zwingenden Mitbestimmung der Betriebs- und**
24 **Personalräte unterliegen.**
25

26 **Werden Beschäftigte einer Fremdfirma mittels Schein-Werkverträgen**
27 **eingesetzt, so gilt von Beginn des vermeintlichen Werkvertrageinsatzes an,**
28 **kraft Gesetzes, ein Arbeitsverhältnis zwischen Einsatzbetrieb und**
29 **Arbeitnehmer zu den Konditionen des Einsatzbetriebes als zustande**
30 **gekommen. Dies gilt auch für Werkvertragsunternehmer mit**
31 **Arbeitnehmerüberlassungslizenz.**
32

33 **Die Werkvertragsunternehmen sollten nicht auch noch eine Erlaubnis zur**
34 **Arbeitnehmerüberlassung erhalten, denn auf diese Art wird das**
35 **Werkvertragswesen mit der Zeitarbeit zu Lasten der Arbeitnehmer kombiniert.**
36

37 **Wegen des Rechtsmissbrauchs dürfen Ansprüche des Arbeitnehmers**
38 **ungeachtet jeder tariflichen und arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen erst**
39 **nach 30 Jahren verjähren.**
40

41
42 **Begründung:**
43

44 **Bei korrekter Anwendung sind Werkverträge ein wichtiges, ökonomisches Instrument**
45 **der deutschen Wirtschaft zur Abwicklung von Aufträgen nach dem Bürgerlichen**

46 Gesetzbuch. In zunehmendem Maße werden branchenübergreifend Werkverträge
47 allerdings dazu eingesetzt, tarifliche oder soziale Standards zu umgehen. Besonders
48 im personalintensiven Dienstleistungsbereich werden immer mehr reguläre
49 Arbeitsverhältnisse durch den Einsatz von sogenannten Werkvertragsarbeitkräften
50 verdrängt.

51 Die missbräuchliche Verwendung von Werkverträgen nimmt in der Praxis
52 unterschiedliche Formen an:

53 So werden zunehmend im Betrieb ausgeführte Arbeiten von Beschäftigten einer
54 Fremdfirma übernommen, um zu Lasten der Beschäftigten die Kosten zu senken.
55 Diese Art der Auslagerung von meist einfachen Tätigkeiten an Subunternehmer über
56 das Instrument des Werkvertrages findet zunehmend bei Supermärkten und bei
57 Discountern, aber auch auf Schlachthöfen oder in der Automobilindustrie
58 Anwendung. Die beauftragten Fremdfirmen sind meist nicht tarifgebunden und
59 zahlen daher wesentlich niedrigere Löhne als die Auftraggeber.

60 Immer häufiger werden Arbeitskräfte als Honorarkräfte und sogenannte
61 Soloselbstständige beschäftigt, obwohl sie überwiegend von einem Auftraggeber
62 abhängig und nicht unternehmerisch tätig sind. Der Einsatz eines Beschäftigten, der
63 Weisungen nur eines Auftraggebers zu befolgen hat, ist kein Werkvertrags- sondern
64 ein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Dies kommt der illegalen
65 Scheinselbstständigkeit gleich und muss auch so behandelt und geahndet werden.

66 Mit fragwürdigen Werkvertragskonstruktionen versuchen Unternehmen ihre Kosten
67 dadurch zu senken, dass sie sich als Partner Fremdfirmen aussuchen, die
68 gleichzeitig eine Überlassungslizenz besitzen. Wird der Missbrauch aufgedeckt,
69 müssen die Fremdbeschäftigten lediglich wie Zeitarbeitskräfte behandelt werden. Mit
70 diesem Ausweichmanöver schützen sich Schein-Werkunternehmen und ihre Kunden
71 vor dem Folgen einer illegalen Überlassung.

72 Der Ersatz von Stammarbeitskräften durch Werkvertragsbeschäftigte oder
73 Scheinselbstständige ist Rechtsmissbrauch mit dem Ziel, den sozialen Schutz der
74 Beschäftigten zu unterlaufen. Es muss daher verhindert werden, dass Arbeitgeber
75 den Werkvertrag dazu ausnutzen, die Lohnkosten zu senken und unternehmerischen
76 Risiken wie etwa die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder den gesetzlichen
77 Kündigungsschutz zu Lasten der Beschäftigten auszuhebeln.

78 Zur Vermeidung eines Umgehungstatbestandes sind Werkverträge wesentlich
79 stärker zu regulieren und auf die Einhaltung tariflicher und gesetzlicher Normen zu
80 kontrollieren. Unpräzise gesetzliche Regelungen, fehlende Kompetenzen der
81 Behörden und daraus folgende mangelnde Kontrollen machen den deutschen
82 Arbeitsmarkt anfällig für geschickt aufgebaute Umgehungstatbestände.

83 **Der CGB fordert die Bundesregierung auf, durch klare gesetzliche Regelungen**
84 **den Missbrauch von Werkverträgen zu unterbinden:**

85 Es muss verhindert werden, dass betriebliche und sozialversicherungsrechtliche
86 Risiken auf Personen übertragen werden, die tatsächlich den Status eines
87 Arbeitnehmers innehaben.

88 Im Betriebsverfassungs- und im Personalvertretungsgesetz sind zwingende
89 Mitbestimmungsrechte bei der Vergabe von Aufgaben an Fremdfirmen und bei
90 Einsatz von freien Mitarbeitern festzuschreiben. Betriebs- und Personalräte können
91 nur dann ein Garant für die Verhinderung von Missbrauch der Werkverträge sein,
92 wenn ihnen die den Missbrauch verhindernden Rechte zur Verfügung stehen.
93 Inzwischen ist das eine Selbstverständlichkeit für den Einsatz von Zeitarbeitnehmern;
94 es muss auch eine Selbstverständlichkeit für den Einsatz von Werkverträgen sowie
95 von Honorarkräften und sogenannte Soloselbstständige werden.

96 Werden Beschäftigte einer Fremdfirma über Schein-Werkverträge eingesetzt, so
97 entsteht kraft Gesetz von Beginn des Arbeitseinsatzes an ein Arbeitsverhältnis
98 zwischen Einsatzbetrieb und Werkvertrags-Arbeitnehmer zu den Konditionen des
99 Einsatzbetriebes. Dies gilt auch für Werkvertragsunternehmer mit
100 Arbeitnehmerüberlassungslizenz. Schein-Werkvertragsunternehmen mit
101 Arbeitnehmerüberlassungslizenz dürfen nicht privilegiert werden.

Beschluss des Bundeskongresses:

Annahme



Ablehnung



Verweis an den BV

